

Merkblatt
für Beteiligte in **Verfahren zur Festsetzung**
von Wasserschutzgebieten

1. Bedeutung von Wasserschutzgebieten

Das **für** die Bevölkerung notwendige Trinkwasser kann nur aus den Wasservorkommen gewonnen werden, die den Anforderungen an Qualität und Menge genügen. Die entsprechenden Gewässer sind naturgemäß an ihre Standorte gebunden, und das Wasserdargebot aus ihnen ist nicht beliebig **vermehrbar**. Die Ansprüche an die Wasserversorgung wachsen jedoch ständig. Gleichzeitig nimmt die Gefährdung der Gewässer durch Verschmutzung und sonstige nachteilige Einwirkungen zu. Die für die Allgemeinheit unersetzlichen Wasservorkommen müssen daher gegen schädigende Einwirkungen geschützt werden. Hierzu ist neben einer strikten Einhaltung der Vorschriften über die Benutzung der Gewässer die Festsetzung von Wasserschutzgebieten erforderlich. Solche Wasserschutzgebiete werden von den Regierungspräsidenten durch ordnungsbehördliche Verordnungen festgesetzt.

2. Einteilung der Wasserschutzgebiete

das Wasserschutzgebiet, z. B. für eine Trinkwassertalsperre oder ein der öffentlichen Wasserversorgung dienendes Grundwasservorkommen, muß den Einzugsbereich des Gewässers erfassen, d. h. das Gewässer selbst und die Geländeflächen, aus denen diesem Gewässer ober- oder unterirdisch Wasser **zufließt**. Das Wasserschutzgebiet hat daher oft eine große Ausdehnung, die bei Trinkwassertalsperren rd. 50 **qkm** und mehr betragen kann. Da die Gefahr schädigender Einflüsse mit der Annäherung an die Talsperre oder an die Grundwasserentnahmestellen zunimmt, wird das Wasserschutzgebiet durch die ordnungsbehördliche Verordnung regelmäßig in Schutzzonen eingeteilt, in denen genau bestimmte Handlungen und Anlagen von vorherigen Genehmigungen abhängig gemacht, für nur beschränkt zulässig erklärt oder verboten sowie bestimmte Duldungspflichten angeordnet werden. Daraus ergibt sich im allgemeinen folgende Einteilung:

Zone **III** = Weitere Schutzzone

Hier sind **grundsätzlich** die üblichen Nutzungen von Grund und Boden einschließlich Besiedlung und Verkehrserschließung erlaubt. Nur Handlungen und **Anlagen**, von denen weitreichende schädliche Folgen für das Wasservorkommen ausgehen, werden der Genehmigungspflicht oder einem Verbot unterworfen. Hier kommen u. a. in Betracht:

Bohrungen, Sprengungen, Stein-, Sand-, Kies- oder Tongewinnung, Müll- und Schuttablagerungen, **Verrieselungs-** und Verregnungsanlagen für Abwässer, Schlachthöfe, Abdeckereien, Abwasserversenkung, Versenkung radioaktiver Stoffe, Tanklager, Ablagerung von Stoffen mit auslaugbaren beständigen **Chemikalien**, abwassergefährliche Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Gebiet hinausgeleitet wird.

Zone **II** = Engere Schutzzone

In dieser Zone sind bereits weitergehende Beschränkungen nötig, obwohl noch erhebliche Nutzungsmöglichkeiten **bestehen**. Von einer vorherigen Genehmigung mit den notwendigen Bedingungen und Auflagen abhängig oder unzulässig können über die Beschränkungen in Zone **III** hinaus weitere Handlungen sein. Als Beispiele können gelten:

Bebauung - vor allem Gewerbebetriebe -, Stallungen, Gärfuttersilos, Ablagern von Abfallstoffen, animalische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht, Gärfuttermieten, Wagenwaschen, Zelten, Lagern, Baden, Tankstellen, für Motorfahrzeuge zugelassene Wege, Friedhöfe sowie die aus der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten sich bereits ergebenden Beschränkungen.

Zone **I** = Fassungsbereich

Hier ist grundsätzlich jegliche Nutzung durch Dritte unzulässig. Auch das Betreten und Befahren werden in der Regel ausgeschlossen.

Je nach den örtlichen Verhältnissen kann eine weitere Unterteilung (z. B. Zonen **III B**, **III A**, **II**, **I**) oder eine geringere Zahl von Schutzzonen (z. B. **III** und **I**) am Platze sein.

3. Rechtsgrundlagen

Die wichtigsten Vorschriften für die Festsetzung von Wasserschutzgebieten sind § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 27. 7. 1957 (**BGBI. I S. 1110**) - **WHG** - sowie die §§ 24, 25 und 101 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 22. 5. 1962 (GV. NW. S. 235) - **LWG** -. Für die Festsetzung der Schutzgebiete für Heilquellen gelten die vorstehenden Bestimmungen zum großen Teil entsprechend (**vgl. § 26 LWG**). Einen umfassenden Überblick über die Rechtsgrundlagen sowie die in den folgenden Nr. 4 und 5 dieses Merkblattes erwähnten Verfahrens- und Entschädigungsfragen gibt die

Verwaltungsvorschrift über die Festsetzung von Wasserschutzgebieten und Quellenschutzgebieten des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. 4. 1975 (MB1. NW. S. 1010/SMB1. NW. 770).

Sie kann bei den Gemeinden, Kreisverwaltungen, Landwirtschaftsverbänden und **Dienststellen** der **Landwirtschaftskammern** eingesehen werden.

4. Verfahren

Der Regierungspräsident als zuständige Verfahrensbehörde macht vor der Festsetzung eines Wasserschutzgebietes das Vorhaben in den betroffenen Gemeinden ortsüblich öffentlich bekannt, weist in der Bekanntmachung darauf hin, daß die notwendigen Unterlagen (**vgl.** Nr. 8.2.1 der vorgenannten Verwaltungsvorschrift) für einen Monat ausliegen und bestimmt in der Bekanntmachung den Ort der Auslegung und die Stelle, bei der Einwendungen erhoben werden können. Aus diesen Unterlagen kann jeder Beteiligte ersehen, inwieweit sein Grundeigentum betroffen ist (**vgl.** vorstehende Nr. 2). Jeder Beteiligte, der sich in seinen Rechten beeinträchtigt fühlt, kann spätestens bis zum Ablauf von 2 Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist Einwendungen erheben. Der Regierungspräsident hat über die Einwendungen mündlich zu verhandeln.

Das Verfahren endet durch Erlaß der Wasserschutzgebietsverordnung, die im Amtsblatt des Regierungspräsidenten zu verkünden und in den beteiligten Gemeinden ortsüblich bekanntzumachen ist (**vgl.** § 24 Abs. 1 LWG).

5. Entschädigung

Wenn Eingriffe (**vgl.** vorstehende Nr. 2) über eine entschädigungslose Inanspruchnahme von Eigentum im Rahmen seiner **Sozialpflichtigkeit** (Art. 14 des Grundgesetzes) hinausgehen und dem Betroffenen Vermögensnachteile erwachsen, die nicht nur unwesentlich sind, ihm also ein „Sonderopfer“ auferlegt wird, kann er Entschädigung verlangen.

Entschädigungsansprüche können schon im zuvor genannten Verfahren (s. Nr. 4) oder auch nach dem Erlaß der Verordnung geltend gemacht werden. Lehnt der Regierungspräsident eine Entschädigungsforderung ganz oder teilweise ab, kann der Betroffene innerhalb einer Ausschußfrist von drei Monaten nach Zustellung des Bescheides Klage vor dem ordentlichen Gericht erheben.

Eine Entschädigung kann selbstverständlich nicht gewährt werden, wenn die vermeintlichen Nachteile auf Eingriffen beruhen, die der Betroffene bereits aufgrund anderer Rechtsvorschriften (z. B. **Baurecht**, Naturschutzrecht) dulden muß. Auch bei lediglich spekulativen Berechnungen und Hoffnungen („Gelände könnte vielleicht später Bauland werden“) besteht kein Entschädigungsanspruch.